



**Stellungnahme der Gemeinde Pinzberg im Rahmen**  
**des Beteiligungsverfahrens**  
**zur Änderung des Regionalplans Oberfranken West zur**  
**Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 „Windenergie“**  
**des Regionalplans Oberfranken West**

Stand: Juni 2025

## Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung
- II. Standortbezogene Bedenken
  1. Anschluss an die Energieinfrastruktur und Nähe zum Trinkwasserschutzgebiet
  2. Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung
- III. Umwelt- und Naturschutz
  1. Artenschutzrechtliche und naturschutzfachliche Bedenken
  2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- IV. Denkmalpflege und Kulturlandschaft
- V. Systemische Überlegungen zur Flächenkulisse
- VI. Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Energieautarkie der Gemeinde
- VII. Fazit und Forderung

## I. Einleitung

Die Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken-West im Bereich Windenergie befindet sich derzeit in einem umfassenden Beteiligungsverfahren, das sowohl die öffentliche Auslegung als auch die Stellungnahmen der Gemeinden einschließt.

Im Zuge der Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, das für Bayern verbindliche Flächenziele von 1,1 % bis 2027 und 1,8 % bis 2032 vorsieht, plant der Regionale Planungsverband Oberfranken-West die Ausweisung zusätzlicher Vorranggebiete für Windenergieanlagen.

Entgegen der Niederschrift der Sitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken West vom Juli 2024, hat sich die Gemeinde Pinzberg zu keinem Zeitpunkt positiv oder mit Einverständnis zum geplanten Vorranggebiet 4319 und 4320 geäußert.

Die Gemeinde Pinzberg nimmt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken-West zu den geplanten Vorranggebieten für Windenergienutzung Stellung. Die Gemeinde steht dem Ausbau der erneuerbaren Energien grundsätzlich positiv gegenüber und hat sich in der Vergangenheit wiederholt konstruktiv an der Energiewende beteiligt. Gleichwohl bestehen aus Sicht der Gemeinde erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung der Vorrangflächen Nr. 4319 und 4320 auf dem Lappberg.

Die Gemeinde Pinzberg bittet darum, die nachfolgend aufgeführten standortspezifischen Belange im weiteren Verfahren angemessen zu berücksichtigen.

Bereits im Jahr 2013 hat die Gemeinde Pinzberg eine ablehnende Stellungnahme zu den geplanten Vorranggebieten Nr. 197 und 200 abgegeben – insbesondere mit Blick auf das Landschaftsbild, da das Gebiet als Eingangstor zur Fränkischen Schweiz mit dem Naturdenkmal „Walberla“ eine besondere Bedeutung besitzt. (Stellungnahme vom 02.09.2013)

Diese ablehnende Haltung wurde klar und nachvollziehbar begründet – unter anderem mit naturschutzfachlichen und landschaftsbezogenen Bedenken sowie dem Hinweis auf bereits geleistete Beiträge der Gemeinde zur Energiewende.

**Die Gemeinde bekräftigt ausdrücklich ihre Position aus dem Jahr 2013 (Anlage 1) und hält auch weiterhin an dieser ablehnenden Stellungnahme fest. Die seinerzeit geäußerten Argumente behalten nach wie vor Gültigkeit und werden durch aktuelle Entwicklungen nochmals untermauert.**

## II. Standortbezogene Bedenken

### 1. Anschluss an die Energieinfrastruktur und Nähe zum Trinkwasserschutzgebiet

Nach § 35 BauGB sind Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Dazu zählt insbesondere auch der Anschluss an das Stromnetz. Für Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gilt als Voraussetzung die Anbindung an den nächstgelegenen Netzverknüpfungspunkt.

Im Falle der geplanten Windvorrangflächen ist der nächstgelegene Netzverknüpfungspunkt jedoch in erheblicher Entfernung, nahe Hausen – am Pilatushof gelegen. Eine Verbindung zum Netzeinspeisepunkt erfordern eine neue Trasse, alternativ einen Anschluss an ein Umspannwerk, das vor Ort errichtet wird und in eine in der Nähe verlaufende Hochspannungstrasse einspeist (Anlage 6). Nach aktueller Kostenschätzung belaufen sich die Investitionskosten für den Bau eines Umspannwerkes oder einer Trasse auf jeweils ca. 5 Millionen Euro. Diese Kosten beinhalten nicht nur den Bau der Leitung selbst, sondern auch die Einholung von Leitungsrechten und die erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft. Insbesondere der Bau eines Umspannwerkes würde außerdem zusätzlich erheblichen Flächenverbrauch vor Ort bedeuten und die Umgebung ökologisch beeinträchtigen.

Auf formlose Nachfrage bei den Stadtwerken Forchheim bezüglich der Einspeisemöglichkeiten, wurde eine derzeitige Netzeinspeisung bereits aufgrund von Kapazitätsgründen abgelehnt.

Sollte eine Realisierung künftig trotzdem möglich sein, steht dieser immense finanzielle Aufwand in keinem Verhältnis zur Wirtschaftlichkeit des Projekts. Aus diesem Grund kann nach Auffassung der Gemeinde Pinzberg nicht von einer ausreichenden Erschließung im Sinne des § 35 BauGB gesprochen werden.

Aus ökonomischer, sowie umweltplanerischer Sicht erscheint der Netzanschluss an diesem Standort daher nicht als sinnvoll oder nachhaltig.

Zudem liegen die Vorrangflächen 4319 und 4320 im sensiblen hydrologischen Bereich: Sie befinden sich im Einzugsgebiet des Trinkwasserschutzgebiets Kröttental sowie im Quellbereich des Herresbachs, der zum Einzugsgebiet des Wasserschutzgebiets der Stadt Forchheim gehört.

Durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in diesen Bereichen bestehen potenzielle Risiken für die Qualität des Grund- und Trinkwassers. Während der Bauphase können Erdarbeiten, Versiegelung und technische Eingriffe zu Schadstoffeinträgen (z. B. durch Treibstoffe, Öle oder Betonwasser) führen. Auch im laufenden Betrieb sind Einträge durch Materialabrieb (z. B. von Rotorblättern, Bremsanlagen oder Korrosionsschutzmitteln) nicht auszuschließen. Diese Stoffe können über Niederschläge in den Boden und schließlich in das Grundwasser gelangen.

Angesichts der Lage in unmittelbarer Nähe zu empfindlichen Wasserschutz- und Quellgebieten ist eine besondere Vorsicht geboten. Jegliche Beeinträchtigung der Wasserqualität würde nicht nur das Ökosystem, sondern auch die Trinkwasserversorgung der Region gefährden.

**Die Gemeinde Pinzberg lehnt daher die Ausweisung der Windvorrangflächen Nr. 4319 und 4320 ab, da sie unter den gegebenen Voraussetzungen als nicht erschließbar einzustufen sind.**

**Aus wasserwirtschaftlicher und umweltrechtlicher Sicht (gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Trinkwasserverordnung) ist eine vertiefte hydrogeologische Prüfung zwingend erforderlich.**

## 2. Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung

Die Gemeinde Pinzberg sieht in der geplanten Ausweisung des Windvorranggebiets eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten. Durch die Nähe des Vorranggebiets zu bestehenden und potenziellen Bauflächen drohen Einschränkungen infolge gesetzlicher Abstandsregelungen, Immissionsschutzvorgaben (insbesondere Schattenwurf und Lärmemissionen), sowie negativer städtebaulicher Auswirkungen auf das Ortsbild und die Wohnqualität.

Konkret betrifft dies die Entwicklungsachse der Kapellenstraße, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde bereits im Jahr 2000 als künftiges Wohnbaugebiet festgeschrieben wurde (Anlage 3) und durch den Bebauungsplan Kapellenstraße Ost bereits im Jahr 2020 erfolgreich teilweise umgesetzt wurde. Diese Maßnahme steht beispielhaft für die nachhaltige und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung der Gemeinde. Weitere Anschlussentwicklungen in diesem Bereich stellen eine zentrale Option für die gemeindliche Entwicklung in den kommenden Jahren dar.

Die mit der geplanten Ausweisung von Windkraftflächen verbundenen Einschränkungen würden die Siedlungsentwicklung faktisch blockieren und auf lange Sicht unmöglich machen. Die Auswirkungen der geplanten Windkraftausweisung betreffen nicht nur laufende Planungen, sondern auch die langfristigen Entwicklungsperspektiven der Gemeinde – insbesondere im Interesse kommender Generationen- über mehrere Dekaden hinweg. Angesichts der wachsenden Bedeutung des Repowerings in der Windenergie ist es unerlässlich, Wohnraumentwicklung und erneuerbare Energien in einem ausgewogenen Verhältnis zu betrachten und verantwortungsvoll miteinander zu verknüpfen.

Durch die Ausweisung des Windvorranggebietes sieht die Gemeinde Pinzberg einen schwerwiegenden Eingriff in ihre kommunale Planungshoheit gemäß Art. 28 Abs. 2 GG. Diese verfassungsrechtlich geschützte Hoheit über die örtliche Bauleitplanung darf nicht durch landesplanerische Festlegungen unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

**Die Gemeinde Pinzberg wird durch die Ausweisung der geplanten Vorranggebiete in unzulässiger Weise in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht bezogen auf die städtebauliche Leitplanung beeinträchtigt, weshalb sie aus diesem Grund die beiden Vorranggebiete ablehnt.**

### III. Umwelt- und Naturschutz

#### 1. Artenschutzrechtliche und naturschutzfachliche Bedenken

Östlich und westlich des im Entwurf vorgesehenen Vorranggebiets befinden sich europäische Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiete). Die Gemeinde weist darauf hin, dass gemäß geltenden Empfehlungen ein Mindestabstand von mindestens 100 Metern zu diesen Schutzgebieten einzuhalten sind. Eine Überschreitung, insbesondere durch Rotorüberhang oder Schattenwurf, wäre mit den Schutzzielen des Natura-2000-Netzes nicht vereinbar.

Darüber hinaus bestehen erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken im Hinblick auf den Rotmilan (*Milvus milvus*), eine streng geschützte Vogelart gemäß Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie und § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Im betroffenen Gebiet wurde der Rotmilan in den vergangenen Jahren regelmäßig beim Brüten und bei der Nahrungssuche beobachtet. Es handelt sich um ein etabliertes Brut- und Jagdrevier, das durch strukturreiche Offenlandflächen mit angrenzenden Waldbereichen – dem bevorzugten Lebensraum dieser windkraftsensiblen Art – geprägt ist.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, streng geschützte Arten erheblich zu stören, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu zerstören oder ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu verursachen. Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen, dass Windenergieanlagen für den Rotmilan ein signifikantes Kollisionsrisiko darstellen. Dieses kann durch moderne Abschalttechniken (z. B. kameragestützte Detektionssysteme) in bestimmten Fällen reduziert werden. Solche Systeme sind jedoch bisher nicht flächendeckend etabliert, technisch komplex und in ihrer Wirksamkeit stark standortabhängig. Sie ersetzen keine artenschutzfachlich gebotene Standortvermeidung, insbesondere bei regelmäßig genutzten Brutrevieren (Anlage 5).

Deutschland trägt eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans, da über die Hälfte des weltweiten Brutbestands hier vorkommt. Dies unterstreicht die hohe Bedeutung einer besonders sorgfältigen Prüfung im Rahmen der Planung, unter Berücksichtigung aller naturschutz- und artenschutzrechtlichen Vorgaben.

**Die Gemeinde Pinzberg fordert die Streichung der Vorrangflächen Nr. 4319 und 4320, vor dem Hintergrund der Nähe zu Natura-2000-Gebieten, der naturschutzrechtlichen Vorschriften sowie der belegten Nutzung durch den Rotmilan.**

## 2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die Gemeinde Pinzberg weist darauf hin, dass das betroffene Gebiet gemäß der vorliegenden landschaftsplanerischen Bewertung eine hohe bis sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber visuellen Eingriffen aufweist. Die vorgesehene Errichtung großmaßstäblicher Windenergieanlagen steht in deutlichem Widerspruch zum charakteristischen Erscheinungsbild der Region.

Die Landschaft im betroffenen Bereich ist geprägt durch eine kleinteilige, historisch gewachsene Kulturlandschaft, bestehend aus offenen Wiesenflächen, landwirtschaftlich genutzten Feldern und dörflichen Strukturen. Dieser Landschaftstyp stellt ein prägendes Element des regionalen Identitäts- und Erholungsraums dar.

Besonders kritisch ist die Beeinträchtigung des Waldgebiets, das nicht nur als landschaftsbildprägendes Element, sondern auch als ökologisch wertvoller Naturraum gilt. Die Errichtung von Windenergieanlagen würde zu einer nachhaltigen Zerstörung des Waldbestandes, zu massiven Eingriffen in die Topografie und zu einer visuell dominierenden Wirkung über große Entfernungen hinweg führen.

Die geplante Nutzung steht somit in direktem Widerspruch zu den Grundsätzen des Landschaftsschutzes und zur Zielsetzung eines behutsamen Umgangs mit landschaftlicher Eigenart, wie sie auch in den Leitlinien der Raumordnung und Landschaftsplanung verankert sind.

**Die Gemeinde Pinzberg fordert daher, das hohe landschaftsästhetische Potenzial des betroffenen Gebiets in der weiteren Planung zu berücksichtigen und von einer Ausweisung des Windvorranggebiets Abstand zu nehmen.**

#### **IV. Denkmalpflege und Kulturlandschaft**

Im Datenblatt des Regionalen Planungsverbandes wird bereits auf Seite 395 ausgeführt, dass das Vorranggebiet nur knapp 5 km vom besonders landschaftsprägenden Bodendenkmal D-4-6232-0100 „Walberla“ (Ehrenbürg) entfernt liegt. Dieses Denkmal hat nicht nur eine landschaftsprägende, sondern auch eine kulturell herausragende Bedeutung für die Region.

Je nach Positionierung der Windenergieanlagen besteht die Gefahr, dass Sichtachsen aus südwestlicher wie nordöstlicher Richtung massiv beeinträchtigt werden.

Deshalb lehnt die Gemeinde Pinzberg die Ausweisung der Windvorrangflächen Nr. 4319 und 4320 auch unter dem Gesichtspunkt der Denkmalpflege und der Kulturlandschaft entschieden ab.

Das Walberla, ein Teil des Zeugenbergs Ehrenbürg, ist ein weithin bekanntes Kulturdenkmal und sowohl als Bau- als auch als Bodendenkmal eingestuft. Es gehört zu den herausragenden landschaftsprägenden Elementen des Naturparks Fränkische Schweiz und ist aufgrund seiner exponierten Lage von weiten Teilen Nordbayerns aus sichtbar.

Von seiner Hochlage bietet sich ein eindrucksvoller Panoramablick auf die umliegende Kulturlandschaft, insbesondere auf die landwirtschaftlich geprägten Flächen zwischen Erlangen und Forchheim. Das Walberla zählt zu den besonders markanten Denkmälern, die durch ihre hohe Sichtbarkeit im Landschaftsraum, ihren Symbolcharakter für die Region und ihre kulturelle Tiefenwirkung beeindrucken.

Die geplanten Windenergieanlagen auf den Flächen Nr. 4319 und 4320 würden durch ihre Höhenlage und Dimensionierung den freien Blick auf das Walberla massiv beeinträchtigen – sowohl aus der Umgebung heraus als auch vom Walberla selbst in Richtung Westen und Süden. Diese Veränderungen hätten eine erhebliche visuelle Wirkung auf das Landschaftsbild und stellen eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung der landschaftlichen Eigenart dieses geschützten Raums dar.

Das Walberla ist in sämtlichen touristischen, kulturellen und regionalen Darstellungen – von Reiseführern bis zu Internetportalen – das zentrale Identifikationsmerkmal der Fränkischen Schweiz. Es ist ein Symbol für die Region und von hohem emotionalen und heimatgeschichtlichen Wert – für die Bevölkerung, für Zugezogene und für Touristen gleichermaßen. Der freie Blick auf und vom Walberla bildet einen unverzichtbaren

Bestandteil der touristischen Attraktivität der Region. Die landschaftsbildliche Zerstörung durch Windkraftanlagen würde hier zu einem irreversiblen Verlust führen – mit möglichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Tourismusbranche der gesamten Region.

Darüber hinaus ist das Walberla Teil des Naturschutzgebiets „Ehrenbürg“, das per Verordnung unter Schutz gestellt wurde. Gemäß der Schutzgebietsverordnung ist Ziel unter anderem, die herausragende landschaftliche Schönheit und Eigenart des Zeugenberges zu erhalten. Eine deutliche Beeinträchtigung der Blickbeziehungen durch Windkraftanlagen wäre mit diesen Schutzziele nicht vereinbar und würde einen Verstoß gegen die geltende Naturschutzverordnung darstellen.

Auch der denkmalpflegerische Aspekt ist zu betonen: Der Schutz von Bau- und Bodendenkmälern hat in behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Sichtbeziehungen zu Denkmälern sind regelmäßig Bestandteil der fachlichen und juristischen Bewertung. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es sich bei der Umgebung der Gemeinde Pinzberg nicht um eine offene, großräumig einsehbare Landschaft handelt, sondern vielmehr um einen in sich geschlossenen Höhenraum, dessen landschaftliches Gleichgewicht durch großtechnische Eingriffe empfindlich gestört würde.

**Die Gemeinde fordert daher mit Nachdruck, die Auswirkungen auf das Kulturdenkmal Walberla sowie die Sichtachsen und das Landschaftsbild im Rahmen der weiteren Planung umfassend zu prüfen, zu bewerten und durch eine Rücknahme der Flächenausweisung zu vermeiden.**

## V. Systemische Überlegungen zur Flächenkulisse

Die Gemeinde Pinzberg weist darauf hin, dass die im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes angestrebte Flächenzielvorgabe von 1,8 % der Landesfläche bis 2032 auf veralteten technologischen Annahmen basiert. Die Flächenberechnungen wurden ursprünglich unter Berücksichtigung älterer Windkraftanlagen mit geringerer Nennleistung (z. B. 3–5 MW) erstellt. Derzeit werden jedoch überwiegend moderne Anlagen mit einer Nennleistung von 7 MW und mehr geplant und errichtet. Rechnet man diese technologische Entwicklung in die Flächenzielberechnung ein, ergibt sich ein deutlich geringerer Flächenbedarf von nur noch ca. 1,1 % der Landesfläche in Bayern, um dieselben energiepolitischen Ziele zu erreichen.

Darüber hinaus zeigt die Analyse des Bayernplans 2040 der Forschungsstelle für Energiewirtschaft (FfE München), dass für den Landkreis Forchheim ein Bedarf von lediglich etwa 70 MW Windkraftleistung besteht, um zur Klimaneutralität in Bayern bis 2040 beizutragen. Dies entspricht in etwa zehn modernen Windenergieanlagen. Eine darüberhinausgehende Ausweisung zusätzlicher Vorrangflächen widerspricht daher der Systemlogik einer bedarfsgerechten und netztechnisch integrierbaren Planung (<https://bayernplan-energie.ffe.de/szenario-eplan>).

Eine übermäßige Ausweisung von Flächen führt zu einer technischen Überlastung des Stromnetzes, erschwert die Netzstabilität und gefährdet die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Projekte. Bereits heute sind im laufenden Verfahren deutlich mehr Flächen im Gebiet des Regionalen Planungsverbandes gemeldet (ca. 2,09 %) als nach dem Windflächenziel erforderlich wären. Vor diesem Hintergrund sollte die Ausweisung neuer Vorranggebiete auf solche Gemeinden konzentriert werden, die selbst eine konkrete Projektentwicklung aktiv vorantreiben bzw. auf Flächen, die in Summe geeigneter für eine Windkraftnutzung erscheinen.

Die Gemeinde Pinzberg eignet sich nicht als Entwicklungsstandort für Windkraftnutzung. Vielmehr handelt es sich um einen sogenannten C-Standort mit begrenzter Windhöflichkeit, erheblichen naturräumlichen Restriktionen und fehlender Erschließungsinfrastruktur. Die Windverhältnisse in den Flächen Nr. 4319 und 4320 liegen im landesweiten Vergleich deutlich unter dem Durchschnitt, was die Wirtschaftlichkeit eines Windparkprojekts zusätzlich erheblich in Frage stellt.

Eine Ausweisung an dieser Stelle wäre daher weder wirtschaftlich vertretbar noch energiepolitisch zielführend. Vorrangig sollten „sogenannte“ A-Standorte mit hoher Windhöflichkeit, gegebener Netzanschlussnähe und kommunaler Unterstützung berücksichtigt werden.

Zudem befindet sich die Rechtslage derzeit im Wandel: Mit dem geplanten Auslaufen der EEG-Förderung für Neuanlagen in ihrer derzeitigen Form sowie möglichen Umstellungen im Förder- und Ausschreibungsverfahren ab 2027 – im Zuge europäischer und bundesweiter energiepolitischer Entwicklungen – herrscht erhebliche Unsicherheit über die künftigen Rahmenbedingungen. Davon betroffen sind insbesondere Fragen der finanziellen Förderung, der Ausschreibungssystematik sowie der technischen Integration von Windenergieanlagen in das übergeordnete Energiesystem.

**Die Gemeinde Pinzberg fordert, die genannten systemischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.**

**Die vorgeschlagenen Flächen Nr. 4319 und 4320 sind nicht geeignet, da sie nicht zur wirtschaftlichen Zielerreichung beitragen, den Energiebedarf im Landkreis Forchheim übersteigen, infrastrukturell ungeeignet sind, sowie negative Auswirkungen auf Landschaft, Natur und kommunale Entwicklung mit sich bringen.**

## **VI. Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Energieautarkie der Gemeinde**

Die Gemeinde Pinzberg hat sich frühzeitig und aktiv mit den Zielen der Energiewende auseinandergesetzt und dabei substanzielle Beiträge geleistet. Im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur ist dokumentiert, dass in Pinzberg bereits heute knapp 7 MW installierte Leistung aus Photovoltaikanlagen sowie 800 kW aus Biomasseanlagen erzeugt werden. Damit gehört die Gemeinde zu den drei führenden Kommunen im Landkreis Forchheim im Bereich dezentraler erneuerbarer Energieerzeugung. Auch im direkten Umfeld – insbesondere in den benachbarten Gemeinden – belegt der Bereich Solarenergie den Spitzenplatz im Landkreisvergleich.

Pinzberg verfügt mit der Elektra Pinzberg über eine eigene örtliche Stromversorgungseinrichtung, die aktiv zur Energieautarkie beiträgt. Darüber hinaus unterstützt die Gemeinde private Investitionen in erneuerbare Energien und verfolgt einen ausgewogenen Energiemix, der auf Nachhaltigkeit, Bürgernähe und langfristige Tragfähigkeit ausgerichtet ist.

Vor diesem Hintergrund weist die Gemeinde mit Nachdruck daraufhin, dass die zusätzliche Ausweisung von Windvorrangflächen auf dem Gemeindegebiet weder erforderlich noch verhältnismäßig ist. Die kommunale Energiebilanz belegt bereits heute eine überdurchschnittliche regenerative Eigenerzeugung. Die Gemeinde Pinzberg erzeugt aktuell 274% des eigenen Strombedarfs - also fast dreimal so viel wie sie selbst benötigt.

Zudem bestehen innerhalb der Bürgerschaft erhebliche Vorbehalte gegen die geplanten Windvorrangflächen, insbesondere in Bezug auf die Flächen Nr. 4319 und 4320. Eine Unterschriftenaktion wurde innerhalb kürzester Zeit mit großer Beteiligung durchgeführt – ein deutliches Zeichen des gesellschaftlichen Widerstands. Über 40% der Einwohner des Ortsteiles Pinzberg, haben sich innerhalb der kurzen Zeit bereits ausdrücklich per Unterschrift gegen die beiden Vorranggebiete ausgesprochen.

Es ist auch der Aspekt zu beachten, dass manche Bürgerinnen und Bürger aus Sorge vor gesellschaftlichen Spannungen oder Stigmatisierung öffentlich nicht gegen die Planung auftreten, aber intern vermutlich klar ablehnend eingestellt sind. Dies birgt das Risiko einer langfristigen sozialen Spaltung innerhalb der Gemeinde.

Eine besondere Betroffenheit ergibt sich durch die Lage des Modellflugplatzes des FSV Erlangen-Nürnberg innerhalb des geplanten Vorranggebiets für

Windkraftanlagen. Der Betrieb großtechnischer Anlagen würde den Vereinsflugbetrieb faktisch unmöglich machen.

Der 1964 gegründete Verein zählt mit rund 160 Mitgliedern zu den größten Modellflugvereinen Bayerns. Neben dem sportlichen Aspekt leistet der Verein wertvolle Jugendarbeit und technische Nachwuchsförderung – viele ehemalige Mitglieder sind heute in der Luftfahrt tätig.

Das derzeit genutzte, rund 16.000 m<sup>2</sup> große Gelände ist unverzichtbar für einen sicheren Flugbetrieb. Ein alternatives Gelände in Marloffstein ist aufgrund seiner Lage und Größe nicht als alleiniger Standort geeignet.

Die Ausweisung des Vorranggebiets gefährdet die Existenz des Vereins – mit negativen Folgen für den regionalen Luftsport, die Jugendförderung und das ehrenamtliche Engagement im technischen Bildungsbereich.

**Die Gemeinde Pinzberg fordert vor diesem Hintergrund, die Flächen Nr. 4319 und 4320 nicht als Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen. Eine Umsetzung gegen den erklärten Willen der Bevölkerung und ohne tatsächlichen energiepolitischen Bedarf ist weder demokratisch legitimiert noch gesellschaftlich tragfähig. Die Gemeinde steht zur Energiewende und hat frühzeitig und umfangreich dazu beigetragen – jedoch auf Grundlage lokaler Gegebenheiten, der Einbindung der Bevölkerung und unter Wahrung des gesellschaftlichen Friedens.**

## VII. Fazit und Forderung

Die Vielzahl, der in den vorangegangenen Punkten aufgezeigten Argumente und Sachverhalte bekräftigen aus Sicht der Gemeinde Pinzberg die klare Ablehnung der geplanten Vorrangflächen im Entwurf des Regionalplans Oberfranken West.

Ein besonderes Anliegen ist es zudem zu betonen, dass sich die Gemeinde Pinzberg – gemeinsam mit ihren Bürgerinnen und Bürgern – dem Thema der erneuerbaren Energien seit vielen Jahren konstruktiv, verantwortungsbewusst und erfolgreich gestellt hat. Zahlreiche realisierte Projekte, insbesondere im Bereich Photovoltaik und Biomasse, belegen eindrucksvoll das aktive Engagement der Gemeinde für die Energiewende.

Gleichwohl bestehen im Hinblick auf die Nutzung von Windenergie an den konkret vorgesehenen Standorten Lappberg mit den Vorrangflächen Nr. 4319 und 4320 unüberwindbare standortspezifische, gesellschaftliche und naturräumliche Bedenken. Die topographische Lage, die Nähe zu Schutzgebieten, die fehlende Erschließbarkeit sowie erhebliche Konflikte mit bestehenden Nutzungen – etwa durch den Modellflugplatz – führen zu einer deutlichen Überlastung der örtlichen Strukturen.

Darüber hinaus ist die gesellschaftliche Akzeptanz in der Bevölkerung nicht gegeben. Die Gemeinde ist überzeugt, dass eine Ausweisung der genannten Flächen zu tiefgreifenden Spannungen innerhalb der Bürgerschaft führen und das gesellschaftliche Zusammenleben vor Ort langfristig belasten würde. Diese besondere lokale Ausgangslage muss im Rahmen der Gesamtverantwortung des Regionalen Planungsverbands für eine nachhaltige, ausgewogene und integrierte Regionalentwicklung berücksichtigt werden.

Die Gemeinde hat bereits heute einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Energiewende geleistet und steht weiteren Maßnahmen offen gegenüber – aber nur dort, wo diese ökologisch verantwortbar, wirtschaftlich sinnvoll und gesellschaftlich tragfähig sind. Für die geplante Vorrangfläche am Lappberg treffen diese Kriterien nicht zu.

Die Gemeinde Pinzberg sieht in der geplanten Ausweisung des Windvorranggebiets eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten. Insbesondere die Nähe des Vorranggebiets zu bestehenden und potenziellen Bauflächen führt zu ernstzunehmenden Konflikten mit gesetzlichen Abstandsregelungen, immissionsschutzrechtlichen Vorgaben –hinsichtlich des Lärms und des Schattenwurfes

– sowie zu negativen städtebaulichen Auswirkungen auf das Ortsbild und die Wohn- und Lebensqualität im Gemeindegebiet.

Zudem ist auf die aktuelle bundespolitische Entwicklung hinzuweisen: Die bisherigen Planungsgrundlagen wurden maßgeblich unter der Verantwortung einer abgewählten Bundesregierung erarbeitet. Der aktuelle Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht zwar die Fortsetzung des Ausbaus der Windenergie vor, jedoch ist vereinbart, dass die Flächenziele für das Jahr 2032 im Rahmen einer Evaluation überprüft werden. Nach Aussagen der Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Katharina Reiche, soll dabei insbesondere das Referenzertragsmodell einer Prüfung unterzogen werden – unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten sowie der Wirtschaftlichkeit von sogenannten „Schwachwind-Standorten“. Das Vorranggebiet Nr. 4319 und 4320 wäre von einer solchen Neubewertung voraussichtlich betroffen.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Gemeinde Pinzberg nur folgerichtig und sachlich geboten, die Ausweisung der Vorrangflächen zu unterlassen. Die vorhandenen Flächenpotenziale in windhöffigeren Regionen und mit höherer Akzeptanz sollten vorrangig genutzt werden.

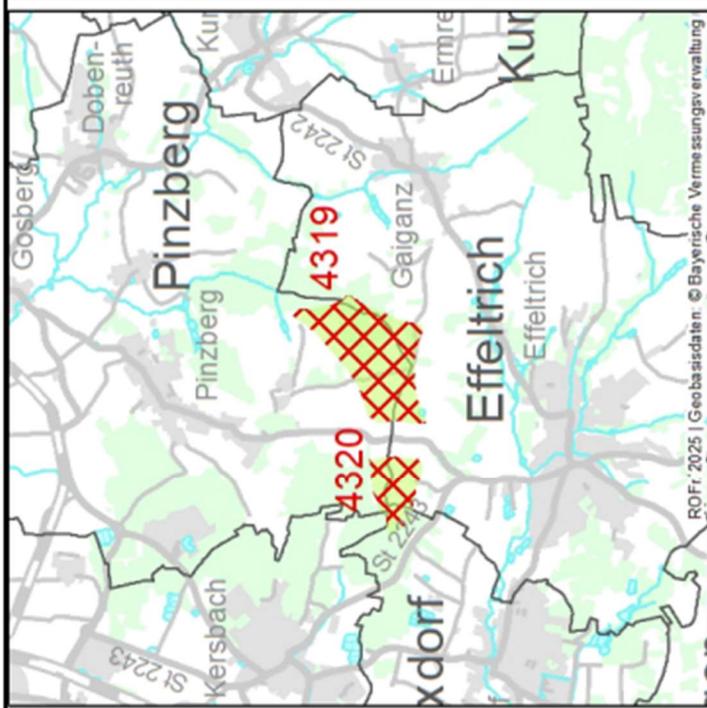
Letztlich haben sich bereits im laufenden Verfahren mehrere Träger öffentlicher Belange deutlich kritisch zu den beiden Vorranggebieten geäußert, was bereits in den Ausführungen in den Datenblättern vor allem im Bereich Landschafts- und Denkmalschutz deutlich wird.

**Die Gemeinde Pinzberg spricht sich daher gegen die Ausweisung der Vorrangflächen Nr. 4319 und 4320 am Lappberg aus. Sie appelliert an die Mitglieder des Regionalen Planungsverbands, eine faire, vorausschauende und nachhaltige Entscheidung zu treffen – im Sinne des regionalen Ausgleichs, der wirtschaftlichen Vernunft und der gewachsenen kommunalen Zusammenarbeit.**

## **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1	Stellungnahme der Gemeinde Pinzberg vom 02.09.2013
Anlage 2	Datenblätter
Anlage 3	Auszug Flächennutzungsplan
Anlage 4	Datenpläne Erzeugung EEG aus Bayerischen Energieatlas
Anlage 5	Gutachten zum Rotmilan

**VRG Wind: 4319, Pinzberg-Süd**



**Topographische Informationen**

<b>Gemeinde (n)</b>	: Effeltrich; Pinzberg
<b>Landkreis(e)</b>	: Landkreis Forchheim
<b>Lage</b>	: südlich Pinzberg, nördlich Effeltrich
<b>Bestehendes VRG/MBG</b>	: keine
<b>Bestand an WEA (Stand: 01.01.2025)</b>	: vorhanden: keine genehmigt: keine
<b>Fläche [ha]</b>	: 65,1 ha <b>Erweiterungsfläche [ha]:</b>
<b>Höhenlage [m ü. NN]</b>	: <b>Minimal:</b> 317 m <b>Maximal:</b> 365 m <b>Mittelwert:</b> 346 m
<b>Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s]</b>	: <b>Minimal</b> : 5,8 - 5,9 m/s <b>Maximal</b> : 6,2 - 6,3 m/s <b>Mittelwert</b> : 6,0 - 6,1 m/s
<b>Umweltzustand / Vorbelastungen / Sonstiges</b>	: 645 m westlich der 110 / 220 kV Freileitung UW Forchheim - UW Ludersheim, Biogasanlage nördlich; überwiegend Ackerland, im Osten teils bewaldet,

**Siedlungsabstände**

<b>Allgemeines/ reines Wohngebiet</b>	: 1.000 m - Effeltrich, Gaiganz und Pinzberg, 1.800 m - Kersbach	<b>Mischgebiet/ Dorfgebiet</b>	: 1.000 m - Effeltrich und 910 m - Pinzberg
<b>Gewerbegebiet</b>	: 1.770 m - Poxdorf	<b>Sonstige Siedlungsflächen</b>	: -
<b>Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf:</b>	: -		

**Umweltmerkmale/ Umweltbeschreibung**

Naturraum	: Vorland der nördlichen Frankenalb				
Lage im Naturpark	: Nein	Flächenanteil: 0 %			
Lage im Landschaftsschutzgebiet	: Nein	Flächenanteil: 0 %			
Schutzkarte Arten und Lebensräume (L.fU 2016)	: 1 – überwiegend gering	0 %	2 – überwiegend gering	81 %	3 – überwiegend mittel
					16 %
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet	: Nein	Flächenanteil: 0 %			
Lage im 300m Puffer des Grünen Bandes	: Nein	Grünes Band (Fördergebiet Naturschutzgroßprojekt )		: Nein	
Bedeutung für das Landschaftsbild nach dem 4-stufigen oberfränkischen Modell	: Keine Angabe	Gering	Mittel	Hoch	Sehr Hoch
		0 %	0 %	19 %	80 %
Einzelelemente mit sehr hoher/ hoher Fernwirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte	: Nicht betroffen				
Einzelelemente mit hoher Fernwirkung in einem 1000 m Puffer	: Nicht betroffen	Einzelelemente mit sehr hoher Fernwirkung in einem 2000 m Puffer		: Nicht betroffen	
Lage innerhalb der 300 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen - hoch	: Nein	Flächenanteil: 0	Lage innerhalb der 1000 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen - sehr hoch	: Nein	Flächenanteil: 0
Biotopverbundachsen	: Nicht berührt				
Schutzgebiete im Umfeld	: 460 m - FFH "Landschaftsbestandteil "Kröttental" und 630 m - FFH "Streuobst, Kopfeichen und Quellen am Hatzleser Berg"				

<b>Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 1 –sehr hoch-, 25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten</b>	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
<b>Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 2 – hoch-, 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten</b>	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
<b>Lage im 1000 m Puffer um Vogelschutzgebiete (SPA)</b>	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Nummern: Namen:

### Wald

<b>Lage im Bannwald</b>	:	Nein	Flächenanteil: 0 %				
<b>Lage in einem Schutzwald nach Waldfunktionsplan</b>	:	Bodenschutzwald:	Nein	Flächenanteil: 0 %	Erholungswald – Stufe 2	Nein	Flächenanteil: 0 %
		Regionaler Klimaschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %	Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima	Nein	Flächenanteil: 0 %
		Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild	Nein	Flächenanteil: 0 %	Sichtschutzwald	Nein	Flächenanteil: 0 %

### Sonstige Belange

<b>Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen</b>	:	Nein	Flächenanteil: 0 %				
<b>Lage im genehmigten Abbaugebiet</b>	:	Nein	Flächenanteil: 0 %				
<b>Lage im geplanten Abbaugebiet</b>	:	Nein	Flächenanteil: 0 %			Stand:	-
<b>Lage im 300 m Sprengbereich zum Vorranggebiet für Bodenschätze (Festgestein und Talkschiefer)</b>	:	Nein	Flächenanteil: 0 %				
<b>Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 und Zone 3B (außer 3A, da HK)</b>	:	Nein	Flächenanteil: Zone 3 : 0 % Zone 3B: 0 %		Name des betroffenen/ angrenzenden WSG (bei mehreren Treffern wird nur 1 Name angezeigt): WSG Zone 3 und Zone 3 B sind nicht betroffen		
<b>Lage über 700 m (nur Region 5)</b>	:	Nein					

<b>Historische Kulturlandschaft (LEK - Region 4)</b>	:					
<b>100 besonders landschaftsprägende Denkmäler – Prüfabstand von 10 km</b> <small>Denkmalidaten: ©Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 12.12.2022</small>	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Ehrenbürg Walberla		
<b>Platzrunde von Flugplätzen</b>	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	<b>Platzrunde mit 800 m Puffer</b>	:	Nein Flächenanteil: 0 %
<b>Instrumentenflug: An- und Abflugsektor</b>	:	Nicht betroffen		<b>Anlagenschutzbereich ziviler Luftverkehr</b>	:	Nicht betroffen
<b>Bauschutzbereich bei Flugplätzen</b>	:	Nein	Flächenanteil: 0 %			
<b>Nachtfliegstrecke ED R150</b>	:	Nein	0 %			
<b>Luftverteidigung – Döbraberg</b>	:	nicht betroffen				
<b>Bayerische Erdbebenmessstationen (RF)</b>	:	Nein	Flächenanteil: 0 %			

**Naturschutzfachliche Informationen:**

<b>Wiesenbrüterkulisse 2024</b>	:	Nicht betroffen
---------------------------------	---	-----------------

## Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

### Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind.

### Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Auf regionalplanerischer Ebene sind nicht alle standortspezifischen Auswirkungen überprüfbar, die beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auftreten können. Das VRG liegt nicht innerhalb eines Schutzgebietes des Naturschutzes. Östlich und westlich des VRG liegen die FFH-Gebiete 6333-371 sowie 6332-301. Es sind auf regionalplanerischer Ebene keine Konflikte mit den hier gelisteten Schutzgütern ersichtlich. Das VRG befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu umgebenden SPA-Gebieten. Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. Es befinden sich keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG, noch überschneiden sich Prüfbereiche derartiger Nachweise mit dem VRG. Es befindet sich keine Wiesenbrüterkullisse innerhalb des Gebietes. Es befinden sich keine Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten im relevanten Umfeld des VRG. Allerdings schneidet das VRG den erweiterten Prüfbereich um zwei Nachweise des Rotmilans (A, 2020 / Nahrungssuche, 2011) sowie den erweiterten Prüfbereich um einen Nachweis der Rohrweihe (C, 1993), um einen Nachweis des Wanderfalken (C, 2023) sowie um einen Nachweis des Uhu (2016, allerdings Bruterfolg unbestätigt, letzter sicherer Nachweis B, 2014). Es wird auf das UMS vom 29.05.2020 verwiesen, gemäß dessen bei Windenergieanlagen mit einer Rotorunterkante von mehr als 80 m über Grund im Regelfall nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko des Uhus und der Rohrweihe auszugehen ist. Da es sich bei den Rotmilan-Nachweisen um ein mögliches Brüten handelt, in den Bemerkungen aus der Sichtung von 2011 allerdings auch hinterlegt ist, dass der konkrete Brutplatz unbekannt ist, kann anhand der Daten nicht von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit ausgegangen und somit zum derzeitigen Planungsstand noch keine Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen angeordnet werden. Für die weiteren Arten ist die Notwendigkeit der aufgeführten Schutz-/ Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Es befinden sich mehrere Biotopflächen innerhalb des VRG, die zum Teil nach §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützt sind. Diese dürfen durch Errichtung und Betrieb der WEA nicht negativ beeinträchtigt werden. Es befinden sich keine Ökoflächen innerhalb des VRG.

Aus forstfachlicher Sicht sind durch die Erweiterung keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Im weiteren Verfahrensablauf kann es jedoch, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.

### Boden/Fläche:

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen. Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.

### Wasser (Grundwasser/ Gewässer):

Nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes Kronach liegt diese Fläche im Oberflächeneinzugsgebiet von Trinkwassergewinnungen. Die Aussage, dass keine Auswirkungen auf bestehende Schutzgebiete zu erwarten sind, kann nicht ohne Weiteres getroffen werden. Bei Lage eines Bauvorhabens innerhalb des Einzugsgebietes einer Trinkwassergewinnung sind diese regelmäßig auf die Verträglichkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes zu prüfen. Im Laufe der weiteren Planungen wäre der Nachweis zu erbringen, dass durch die konkreten Windenergieanlagen keine Schutzweckgefährdung erfolgt. Hierbei ist insbesondere die Fundamentierung, die Baustelleneinrichtung und der Wegebau und deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu

überprüfen. Ein weiterer Aspekt ist der der wassergefährdenden Stoffe. Die Untersuchungen müssten die Auswirkungen während der Baumaßnahme und während des späteren Betriebs abbilden.

**Luft/ Klima:**

Kleinräumig sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Winderngenutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO2-Einsparung.

**Landschaft:**

Vorland der Nördlichen Frankenalb - Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt. Das Landschaftsbild im Bereich des geplanten VRG ist zum Großteil mit Wertstufe 3 als 'hoch', sowie zum Teil mit Wertstufe 4 als 'sehr hoch' bewertet. Das geplante VRG liegt zum Großteil in einem Abstand von weniger als 5 km um eine visuelle Leitstruktur sehr hoher Fern- und Identitätswirkung.

**Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:**

Das VRG liegt nur knapp 5 km vom besonders landschaftsprägendem Bodendenkmal D-4-6232-0100 („Höhensiedlung und Ringwallanlage "Ehrenbürg" mit Funden des Mesolithikums, des Neolithikums, der späten Bronze- und Urnenfelderzeit, der Hallstatt- und Latènezeit, der späten römischen Kaiserzeit sowie des frühen und hohen Mittelalters.“) entfernt. Es besteht die Gefahr, dass je nach Positionierung der Windenergieanlagen der Blick auf das breitgelagerte Bergmassiv mit seiner landesweit bedeutenden Ringwallanlage und der St. Walburgiskapelle aus südwestlicher Richtung, also aus dem Regnitztal bei Baiersdorf/Kersbach sowie von Poxdorf und Effeltrich aus beeinträchtigt werden könnte. Ebenso ist eine Hinterschneidung der wichtigen Blickachse vom Reisberg aus nordöstlicher Richtung denkbar. Der Berg hat nicht nur als „besonders landschaftsprägendes Denkmal“ eine herausragende Bedeutung, sondern er ist ein ganz entscheidender Identitätsträger der Region. Aus diesem Grund wäre von einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmals und darüber hinaus der Kulturlandschaft auszugehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebiets bedarf daher einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 4 BayDSchG. Hierbei muss mittels geeigneter Visualisierungen sichergestellt werden, dass die o.g. Sichtbeziehungen nicht beeinträchtigt werden.

**Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:**

Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung

VRG Wind: 4320, Effeltrich-Nord		Topographische Informationen			
		Gemeinde (n)	: Effeltrich; Pinzberg; Poxdorf		
		Landkreis(e)	: Landkreis Forchheim		
		Lage	: südlich Pinzberg, nördlich Effeltrich		
		Bestehendes VRG/VBG	: keine		
		Bestand an WEA (Stand: 01.01.2025)	: vorhanden: keine genehmigt: keine		
		Fläche [ha]	: 21,1 ha	Erweiterungsfläche [ha]:	
		Höhenlage [m ü. NN]		Minimal:	321 m
		Mittelwert:	335 m		
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s]		Minimal	: 5,9 - 6,0 m/s		
		Maximal	: 6,1 - 6,2 m/s		
		Mittelwert	: 6,0 - 6,1 m/s		
Umweltzustand / Vorbelastungen / Sonstiges			: Biogasanlage nördlich; überwiegend Ackerland, geringe Waldrandanteile		

**Siedlungsabstände**

Allgemeines/ reines Wohngebiet	: 1.000 m - Effeltrich, Kersbach, Pinzberg und Poxdorf	Mischgebiet/ Dorfgebiet	: 930 m - Poxdorf, 1.025 m - Pinzberg, 1.200 m - Kersbach
Gewerbegebiet	: 850 m - Poxdorf	Sonstige Siedlungsflächen	: -
Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf:	: -		

**Umweltmerkmale/ Umweltbeschreibung**

<b>Naturraum</b>	: Vorland der nördlichen Frankenalb				
<b>Lage im Naturpark</b>	: Nein	Flächenanteil: 0 %			
<b>Lage im Landschaftsschutzgebiet</b>	: Nein	Flächenanteil: 0 %			
<b>Schutzgutkarte Arten und Lebensräume (LFU 2016)</b>	: 1 – überwiegend sehr gering	2 – überwiegend gering	3 – überwiegend mittel	4 – überwiegend hoch	5 – überwiegend sehr hoch
	0 %	94 %	0 %	6 %	0 %
<b>Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet</b>	: Nein	Flächenanteil: 0 %			
<b>Lage im 300m Puffer des Grünen Bandes</b>	: Nein	Grünes Band (Fördergebiet Naturschutzgroßprojekt ) Lage im 300 m Puffer : Nein			
<b>Bedeutung für das Landschaftsbild nach dem 4-stufigen oberfränkischen Modell</b>	: Keine Angabe	Gering	Mittel	Hoch	Sehr Hoch
	0 %	0 %	58 %	42 %	0 %
<b>Einzelelemente mit sehr hoher/ hoher Fernwirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte</b>	: Nicht betroffen				
<b>Einzelelemente mit hoher Fernwirkung in einem 1000 m Puffer</b>	: Nicht betroffen	Einzelelemente mit sehr hoher Fernwirkung in einem 2000 m Puffer : Nicht betroffen			
	: Nein	Flächenanteil: 0	Lage innerhalb der 1000 m Pufferbereiche der Visuellen Leitstrukturen – sehr hoch : Nein		
<b>Biotopeverbundachsen</b>	: Nicht berührt				
<b>Schutzgebiete im Umfeld</b>	: 60 m - FFH "Landschaftsbestandteil "Kröttental"'''				

<b>Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 1 –sehr hoch-, 25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten</b>	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
<b>Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten - Kategorie 2 – hoch-, 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten</b>	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nach Gruppen: Nicht betroffen
<b>Lage im 1000 m Puffer um Vogelschutzgebiete (SPA)</b>	:	Nein	Flächenanteil in %: 0	Nummern: Namen:

### Wald

<b>Lage im Bannwald</b>	:	Nein	Flächenanteil: 0 %			
<b>Lage in einem Schutzwald nach Waldfunktionsplan</b>	:	Bodenschutzwald:	Nein	Flächenanteil: 0 %	Erholungswald – Stufe 2	Flächenanteil: 0 %
	:	Regionaler Klimaschutzwald	Ja	Flächenanteil: 5 %	Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima	Flächenanteil: 0 %
	:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild	Nein	Flächenanteil: 0 %	Sichtschutzwald	Flächenanteil: 0 %

### Sonstige Belange

<b>Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen</b>	:	Nein	Flächenanteil: 0 %			
<b>Lage im genehmigten Abbaugebiet</b>	:	Nein	Flächenanteil: 0 %			
<b>Lage im geplanten Abbaugebiet</b>	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	Stand: _		
<b>Lage im 300 m Sprengbereich zum Vorranggebiet für Bodenschätze (Festgestein und Talkschiefer)</b>	:	Nein	Flächenanteil: 0 %			
<b>Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 und Zone 3B (außer 3A, da HK)</b>	:	Nein	Flächenanteil: Zone 3 : 0 % Zone 3B: 0 %	Name des betroffenen/ angrenzenden WSG (bei mehreren Treffern wird nur 1 Name angezeigt): WSG Zone 3 und Zone 3 B sind nicht betroffen		
<b>Lage über 700 m (nur Region 5)</b>	:	Nein				

<b>Historische Kulturlandschaft (LEK - Region 4)</b>	:				
<b>100 besonders landschaftsprägende Denkmäler – Prüfabstand von 10 km</b> <small>Denkmaldaten: ©Bayrisches Landesamt für Denkmalpflege, 12.12.2022</small>	:	Ja	Flächenanteil: 100 %	Ehrenbürg Walberla	
<b>Platzrunde von Flugplätzen</b>	:	Nein	Flächenanteil: 0 %	Platzrunde mit 800 m Puffer	Flächenanteil: 0 %
<b>Instrumentenflug: An- und Abflugsektor</b>	:	Nicht betroffen		Anlagenschutzbereich ziviler Luftverkehr	Nicht betroffen
<b>Bauschutzbereich bei Flugplätzen</b>	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		
<b>Nachttiefflugstrecke ED R150</b>	:	Nein	0 %		
<b>Luftverteidigung – Döbraberg</b>	:	nicht betroffen			
<b>Bayerische Erdbebenmessstationen (RF)</b>	:	Nein	Flächenanteil: 0 %		

**Naturschutzfachliche Informationen:**

<b>Wiesenbrüterkullisse 2024</b>	:	Nicht betroffen
----------------------------------	---	-----------------

## Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

### Mensch (Gesundheit/ Erholung):

Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund der gewählten Abstandskriterien nicht zu erwarten. Auf regionalplanarischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind.

### Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Auf regionalplanarischer Ebene sind nicht alle standortspezifischen Auswirkungen überprüfbar, die beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auftreten können. Das VRG liegt nicht innerhalb eines Schutzgebietes des Naturschutzes. Östlich und westlich des VRG liegen die FFH-Gebiete 6333-371 sowie 6332-301, das westliche liegt räumlich sehr nahe am VRG. Es sind auf regionalplanarischer Ebene keine Konflikte mit den hier gelisteten Schutzgütern ersichtlich. Windenergieanlagen können aufgrund ihrer Bauweise und den betriebsbedingten Rotorbewegungen auch von außerhalb nacheilig auf FFH-Gebiete einwirken. Um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von WEA auszuschließen, sollte ein 100 m-Puffer um das FFH-Gebiet frei von WEA bleiben. Alternativ sind bei der Konkretisierung der Planung die Standorte so zu wählen, dass die Rotorblätter das FFH – Gebiet nicht überstreichen, andernfalls wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Um baubedingte Beeinträchtigungen (z.B. von Fledermausquartieren hervorgerufen durch Rodungen) weitest möglich ausschließen zu können, sind für Errichtung der Anlagen die artspezifischen Schutzmaßnahmen (siehe Maßnahmenkatalog) anzuordnen. Es befinden sich keine Quartiersnachte wendenergiesensibler Fledermausarten im relevanten Umfeld des VRG.

Das VRG befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu umgebenden SPA-Gebieten. Nördlich des VRG liegen ASK-Punktnachweise des europäischen Laubfrosches (2021) und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (2021) vor. Standortabhängig wäre auch innerhalb des geplanten VRG das Vorkommen der Amphibien denkbar und sollte aus naturschutzfachlicher Sicht bei der Errichtung der WEA berücksichtigt werden. Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. Allerdings schneidet das VRG den erweiterten Prüfbereich um einen Nachweis des Weißstorches (C, 2022) sowie den erweiterten Prüfbereich um einen Nachweis des Uhus (2016, allerdings Bruterfolg unbestätigt, letzter sicherer Nachweis B, 2014) sowie um einen Nachweis des Rotmilans (A, 2020). Da im Umfeld des sicheren Brutnachweises des Weißstorches weitere Nachweise verzeichnet sind, welche sich weiter südwestlich des VRG konzentrieren und sich die Fläche nur zu einem geringen Teil mit dem Prüfbereich schneidet, kann auf Basis der vorhandenen Daten nicht von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit ausgegangen und somit zum derzeitigen Planungsstand noch keine Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen angeordnet werden. In Karla ist westlich des VRG ein Nachweis der Rohrweih (C, 1993) im geschützten Landschaftsbestandteil Birkgeweiher dokumentiert. In Kersbach liegt der Nachweis eines Wanderfalke vor, mit dessen erweitertem Prüfbereich sich das VRG schneidet (C, 2023). Die Rohrweih und der Uhu gelten gem. Anlage 1 BNatSchG als nicht kollisionsgefährdet, sofern die Höhe der Rotorunterkante > 80 m beträgt. Unter Voraussetzung dieser Gegebenheiten besteht für die Art auf Basis dessen keine erhöhte Kollisionsgefahr. Für die weiteren Arten ist die Notwendigkeit der aufgeführten Schutz-/ Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Es befinden sich keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG, noch überschneiden sich Prüfbereiche derartiger Nachweise mit dem VRG. Es befindet sich keine Wiesenbrütterkullisse innerhalb des Gebietes. Es befinden sich zwei Biotopflächen innerhalb des VRG. Diese dürfen durch Errichtung und Betrieb der WEA nicht negativ beeinträchtigt werden. Es befinden sich keine Ökoflächen innerhalb des VRG.

Aus forstfachlicher Sicht sind durch die Erweiterung keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Im weiteren Verfahrensablauf kann es jedoch, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt. Geringfügig wird der Waldrand mit angeschnitten. Dies führt in geringerem Umfang zu mehr VRG-Fläche, jedoch wäre eine Rodung in dem Waldrandbereich mit deutlichen Auswirkungen (Licht- und Wärmeeintrag: Waldschutz) für diesen Waldkomplex und seiner Funktionen verbunden.

**Boden/Fläche:**

Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen. Während der Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windenergieanlagen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG wird hingewiesen.

**Wasser (Grundwasser/ Gewässer):**

Nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes Kronach liegt diese Fläche im Oberflächeneinzugsgebiet von Trinkwassergewinnungen. Die Aussage, dass keine Auswirkungen auf bestehende Schutzgebiete zu erwarten sind, kann nicht ohne Weiteres getroffen werden. Bei Lage eines Bauvorhabens innerhalb des Einzugsgebietes einer Trinkwassergewinnung sind diese regelmäßig auf die Verträglichkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes zu prüfen. Im Laufe der weiteren Planungen wäre der Nachweis zu erbringen, dass durch die konkreten Windenergieanlagen keine Schutzweckgefährdung erfolgt. Hierbei ist insbesondere die Fundamentierung, die Baustelleneinrichtung und der Wegebau und deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen. Ein weiterer Aspekt ist der der wassergefährdenden Stoffe. Die Untersuchungen müssten die Auswirkungen während der Baumaßnahme und während des späteren Betriebs abbilden.

**Luft/ Klima:**

Kleinräumig sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

**Landschaft:**

Vorland der Nördlichen Frankenalb - Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Regionsweit wird durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Gebiete eine Entlastung der Landschaft durch Freihaltung großer Teilräume erzielt. Das Landschaftsbild im Bereich des geplanten VRG ist zum Teil mit Wertstufe 3 als 'hoch' sowie zum Teil mit Wertstufe 4 als 'sehr hoch' bewertet. Das geplante VRG liegt in einem Abstand von weniger als 5 km um eine visuelle Leitstruktur sehr hoher Fern- und Identitätswirkung.

**Kulturelles Erbe/ Sichtbeziehungen:**

Das VRG liegt nur knapp 6,5 km vom besonders landschaftsprägendem Bodendenkmal D-4-6232-0100 („Höhensiedlung und Ringwallanlage "Ehrenbürg" mit Funden des Mesolithikums, des Neolithikums, der späten Bronze- und Urnenfelderzeit, der Hallstatt- und Latènezeit, der späten römischen Kaiserzeit sowie des frühen und hohen Mittelalters.“) entfernt. Es besteht die Gefahr, dass je nach Positionierung der Windenergieanlagen der Blick auf das breitgelagerte Bergmassiv mit seiner landesweit bedeutenden Ringwallanlage und der St. Walburgiskapelle aus südwestlicher Richtung, also aus dem Regnitztal bei Baiersdorf/Kersbach sowie von Poxdorf und Effeltrich aus beeinträchtigt werden könnte. Ebenso ist eine Hinterschneidung der wichtigen Blickachse vom Reisberg aus nordöstlicher Richtung denkbar. Der Berg hat nicht nur als „besonders landschaftsprägendes Denkmal“ eine herausragende Bedeutung, sondern er ist ein ganz entscheidender Identitätsträger der Region. Aus diesem Grund wäre von einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmals und darüber hinaus der Kulturlandschaft auszugehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebiets bedarf daher einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 4 BayDSchG. Hierbei muss mittels geeigneter Visualisierungen sichergestellt werden, dass die o.g. Sichtbeziehungen nicht beeinträchtigt werden.

**Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:**

Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung

Anlage 3: Flächennutzungsplan



# Anlage 4

### Objekt-Info

Netzinspeisung	
Daten-Recherche und Download	ZUR Recherche
Energiepotenzial aus Waldderholz (Energiepotenzial aus Waldholz)	
Layername:	Energiepotenzial_aus_Waldderholz
Code:	474158
Landkreis:	Landkreis Forchheim
Gemeinde:	Pinzberg
Energiepotenzial aus Waldderholz in GigaJoule je Hektar Gemeindefläche	9500
	7

### Anteil Photovoltaik am Stromverbrauch (Lkr.) (Energie-Atlas Bayern: Statistik Photovoltaik - WMS)

Landkreis	Forchheim
Stromverbrauch	455.828 MWh (2023)
Anteil am Stromverbrauch	25,0 % (berechnet für 2023)
Stand	31.12.2023
Hinweis zum Stromverbrauch	Die Angaben wurden aus statistischen Daten errechnet und können daher vom tatsächlichen Verbrauch abweichen.
Hinweis zur Stromproduktion	Nur EEG-Mehrungen, ausschließlich Netzinspeisung
Daten-Recherche und Download	ZUR Recherche

### Daten-Recherche und Download

Abfrage

30 Treffer

Export

Summe

Stromverbrauch (MWh/a): 455.828

Installierte Leistung (MWp) Photovoltaik: 198

Einwohnerzahl: 118.725

Fläche (km²): 643

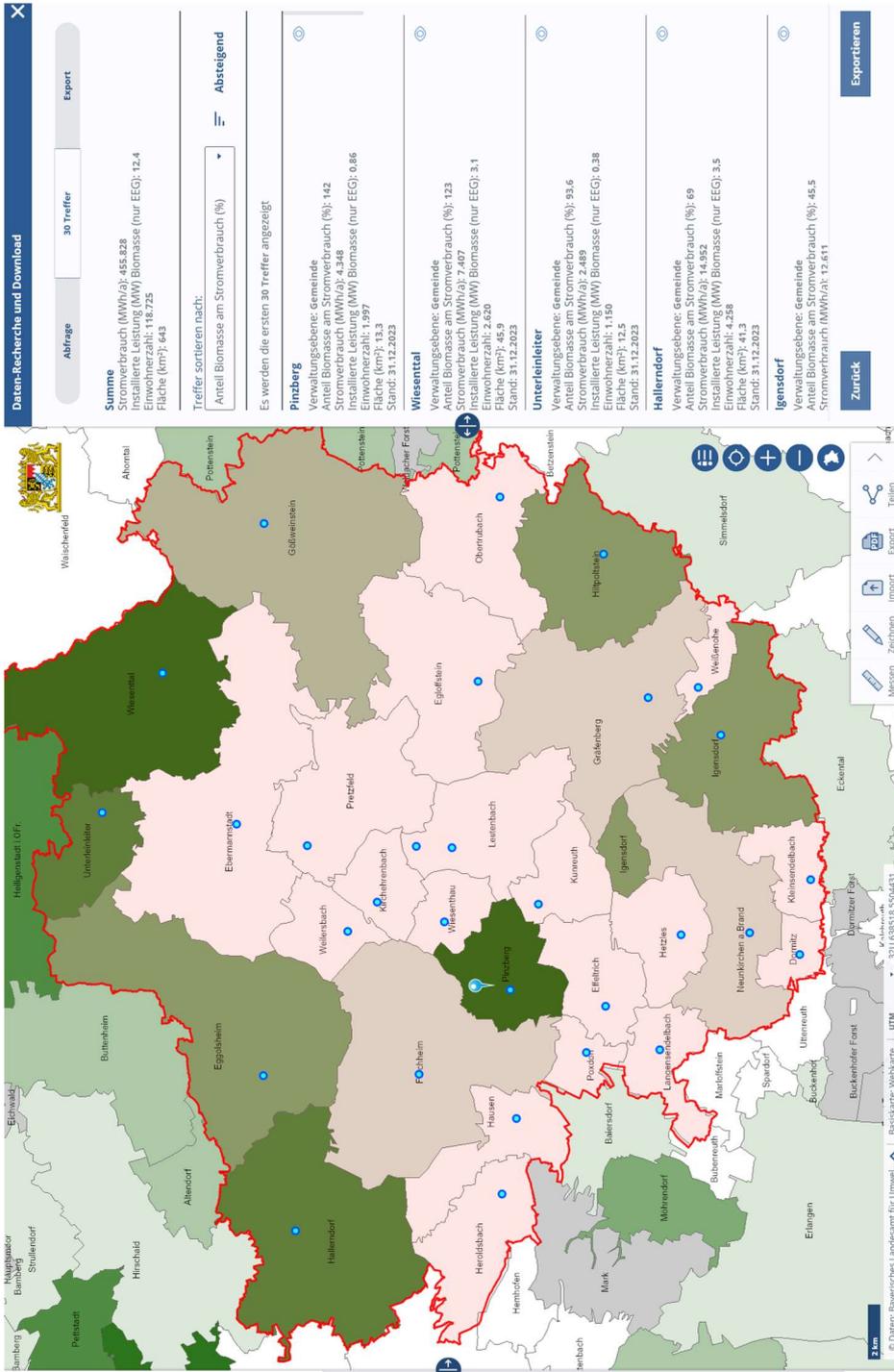
Treffer sortieren nach: Anteil Photovoltaik am Stromverbrauch (%) **Absteigend**

Es werden die ersten 30 Treffer angezeigt:

<b>Poddorf</b>	Verwaltungsebene: Gemeinde
Anteil Photovoltaik am Stromverbrauch (%): 287	
Stromverbrauch (MWh/a): 3.262	
Installierte Leistung (MWp) Photovoltaik: 10,1	
Einwohnerzahl: 1.537	
Fläche (km²): 5,2	
Stand: 31.12.2023	
<b>Gräfenberg</b>	Verwaltungsebene: Gemeinde
Anteil Photovoltaik am Stromverbrauch (%): 200	
Stromverbrauch (MWh/a): 4.248	
Installierte Leistung (MWp) Photovoltaik: 32,9	
Einwohnerzahl: 4.268	
Fläche (km²): 37,8	
Stand: 31.12.2023	
<b>Pinzberg</b>	Verwaltungsebene: Gemeinde
Anteil Photovoltaik am Stromverbrauch (%): 132	
Stromverbrauch (MWh/a): 4.191	
Installierte Leistung (MWp) Photovoltaik: 6,5	
Einwohnerzahl: 1.997	
Fläche (km²): 13,3	
Stand: 31.12.2023	
<b>Langensendelbach</b>	Verwaltungsebene: Gemeinde
Anteil Photovoltaik am Stromverbrauch (%): 82,4	
Stromverbrauch (MWh/a): 6.191	
Installierte Leistung (MWp) Photovoltaik: 21,2	
Einwohnerzahl: 3.070	
Fläche (km²): 9,6	
Stand: 31.12.2023	
<b>Wisenttal</b>	Verwaltungsebene: Gemeinde
Anteil Photovoltaik am Stromverbrauch (%): 52,7	
Stromverbrauch (MWh/a): 7.407	

Zurück

Exportieren



**Objekt-Info**

errechnet und können daher vom tatsächlichen Verbrauch abweichen.

Stand	31.12.2023
Daten-Recherche und Download	<a href="#">zur Recherche</a>

**Energiepotenzial aus Waldedlerholz (Energiepotenzial aus Waldholz)**

Layername:	Energiepotenzial_aus_Waldedlerholz
Code	474158
Landkreis	Landkreis Forchheim
Gemeinde	Pinzberg
Energiepotenzial aus Waldedlerholz in GigaJoule	9300
Energiepotenzial in GigaJoule je Hektar Gemeindefläche	7

**Anteil Bioenergie am Stromverbrauch (Gem) (Energie-Atlas Bayern: Statistik Bioenergie - WMS)**

Gemeinde	Pinzberg
Stromverbrauch	4.348 MWh (2023)
Anteil am Stromverbrauch	142 % (berechnet für 2023)
Hinweis zum Stromverbrauch	Die Angaben wurden aus statistischen Daten errechnet und können daher vom tatsächlichen Verbrauch abweichen.
Stand	31.12.2023
Daten-Recherche und Download	<a href="#">zur Recherche</a>

**Daten-Recherche und Download**

Abfrage:  Export

**Summe**  
 Stromverbrauch (MWh/a): 455.238  
 Anteil Biomasse am Stromverbrauch (nur EEG): 12.4  
 installierte Leistung (MW) Biomasse (nur EEG): 0.86  
 Fläche (km²): 643

Treffer sortieren nach:  
 Anteil Biomasse am Stromverbrauch (%) **Absteigend**

Es werden die ersten 30 Treffer angezeigt.

<b>Pinzberg</b>	Verwaltungsebene: Gemeinde Anteil Biomasse am Stromverbrauch (%): 142 Stromverbrauch (MWh/a): 4.348 installierte Leistung (MW) Biomasse (nur EEG): 0.86 Fläche (km²): 643 Stand: 31.12.2023
<b>Wiesental</b>	Verwaltungsebene: Gemeinde Anteil Biomasse am Stromverbrauch (%): 123 Stromverbrauch (MWh/a): 7.407 installierte Leistung (MW) Biomasse (nur EEG): 3.1 Fläche (km²): 45.9 Stand: 31.12.2023
<b>Unterneileiter</b>	Verwaltungsebene: Gemeinde Anteil Biomasse am Stromverbrauch (%): 95.6 Stromverbrauch (MWh/a): 2.489 installierte Leistung (MW) Biomasse (nur EEG): 0.38 Fläche (km²): 11.150 Einwohnerzahl: 12.5 Stand: 31.12.2023
<b>Hallertendorf</b>	Verwaltungsebene: Gemeinde Anteil Biomasse am Stromverbrauch (%): 69 Stromverbrauch (MWh/a): 1.107 installierte Leistung (MW) Biomasse (nur EEG): 3.5 Fläche (km²): 41.3 Stand: 31.12.2023
<b>Igensdorf</b>	Verwaltungsebene: Gemeinde Anteil Biomasse am Stromverbrauch (%): 45.5 Stromverbrauch (MWh/a): 16.911

[Zurück](#) [Exportieren](#)

